



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des _____

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Wieland Rechtsanwälte GbR, Rheinweg 23,
53113 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
vertreten durch den Vorstand, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT
e.V., Am Tüv 5, 30519 Hannover,

w e g e n Schadensersatzes

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 6. April 2022, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht _____
Richter am Verwaltungsgericht Dr. _____ ;
Richterin : k

ehrenamtliche Richterin §
ehrenamtlicher Richter §

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 22. Januar 2021 und des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 2022 verurteilt, den Kläger im Wege des Schadensersatzes dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als wäre er bereits zum 1. September 2017 nach BesGr A 9 befördert worden.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Schadensersatz wegen verspäteter Beförderung.

Im Rahmen der Beförderungsrunde 2017/2018 für eine Einweisung in eine Planstelle nach A 9_vz kam er nicht zum Zuge. Er wurde auf der Beförderungsliste „DRKS_T“ mit seiner Beurteilung für den Zeitraum 1. Juni 2015 bis 31. August 2016 geführt, die mit dem Gesamtergebnis „Sehr gut Basis“ schloss. Die fünf ausgewählten Bewerber (Herr) wurden mit „Hervorragend +“ bzw. „Hervorragend Basis“ beurteilt. Die Einweisung in eine Planstelle sollte zum 1. Oktober 2017 erfolgen.

Gegen diese Auswahlentscheidung erhob der Kläger einen Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht Köln. Dieses untersagte der Beklagten mit Beschluss vom 15. Oktober 2018 – 15 L 4749/17 – im Wege der einstweiligen Anordnung, die Beigeladenen zu 2. bis 5. auf der Grundlage der genannten Beförderungsliste nach A 9_vz BBesO zu befördern, solange nicht über die Bewerbung des Klägers unter Beachtung der Rechtsausfassung des Gerichts erneut entschieden worden ist. Es könne davon ausgegangen werden, dass bei einer rechtmäßigen Neubeurteilung des Klägers eine deutliche Verbesserung des Gesamtergebnisses zu erwarten sei. Die ihm

bei den Einzelkriterien „praktische Arbeitsweise“, „fachliche Kompetenz“ und „soziale Kompetenz“ jeweils zuerkannte Note „Sehr gut“ dürfte bei der Gesamtnotenbildung mit einem größerem Gewicht als bisher einzustellen sein. Dadurch könnten die Leistungen des Klägers insgesamt als mindestens gleichwertig mit denjenigen der Beigeladenen zu 2. bis 5. zu beurteilen sein. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt.

Daraufhin beurteilte die Beklagte den Kläger für den vorgenannten Beurteilungszeitraum erneut und traf abermals eine Auswahlentscheidung anhand der Beförderungsliste „DTKS_T“. Von den ursprünglich fünf für die Beförderungsrunde 2017/2018 ausgeschriebenen Stellen wollte sie nur noch zwei vergeben. Auch hierbei kam der Kläger nicht zum Zuge.

Mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 13. März 2020 – 2 L 1265/19.KO – wurde die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung verurteilt, das Auswahlverfahren um die Beförderungsoptionen drei und vier zu erweitern sowie hinsichtlich dieser Beförderungsoptionen eine Auswahlentscheidung unter Einbeziehung des Klägers und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu treffen.

Zudem verurteilte die erkennende Kammer die Beklagte mit Urteil vom 26. August 2020 – 2 K 1306/19.KO –, die neu erstellte Beurteilung für den Zeitraum 1. Juni 2015 bis 31. August 2016 aufzuheben und den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts nochmals zu beurteilen.

In Umsetzung dieser Entscheidungen wurde das Auswahlverfahren mit den Beförderungsoptionen drei und vier fortgeführt, der Kläger zum Technischen Postbetriebsinspektor befördert, mit Wirkung zum 1. April 2020 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A9_vz eingewiesen und erneut für den Zeitraum 1. Juni 2015 bis 31. August 2016 dienstlich beurteilt. In dieser Beurteilung erhielt er wiederum das Gesamtergebnis „Sehr gut Basis“. Von den Leistungsmerkmalen wurden vier mit „Sehr gut“ und zwei mit „Gut“ beurteilt. In der zugrunde liegenden Stellungnahme wurden die Einzelkriterien zweimal mit „Rundum Zufriedenstellend“, einmal mit „Gut“ und dreimal mit „Sehr gut“ bewertet.

Unter dem 16. Juli 2020 beantragte der Kläger bei der Beklagten im Wege des Schadensersatzes dienst-, besoldungs-, und versorgungsrechtlich so gestellt zu werden, als wäre er bereits im Rahmen der Beförderungsrunde 2017/2018 zum 1. September 2017, hilfsweise später, weiter hilfsweise im Rahmen der Beförderungsrunde 2019/2020 befördert worden. Er sei zunächst nicht befördert worden, weil der Auswahlentscheidung für ihn eine rechtsfehlerhafte Beurteilung zugrunde gelegt worden sei. Die Beklagte habe hierdurch eine schuldhafte Pflichtverletzung begangen. Ihm sei ferner ein Schaden entstanden und die fehlerhafte Beurteilung ursächlich für die Nichtberücksichtigung im Rahmen der Beförderungsrunde. Hinsichtlich der Beförderungsmöglichkeiten kämen ihm Beweiserleichterungen zugute. Unabhängig davon wäre er bei ordnungsgemäßigem Vorgehen jedenfalls im Rahmen der Beförderungsrunde 2019/2020 zum Zuge gekommen.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 22. Januar 2021 ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichtbeförderung im Rahmen der Beförderungsrunde 2017/2018. Die vom Verwaltungsgericht Köln festgestellte Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruches sei nicht adäquat kausal für den geltend gemachten Schaden. Der Kläger habe keine reelle Chance auf eine Beförderung gehabt. Es hätten für die 72 Bewerber lediglich fünf Planstellen zur Verfügung gestanden. Nur Bewerber mit mindestens dem Beurteilungsergebnis „Hervorragend Basis“ hätten befördert werden können. Der Kläger habe auf der Beförderungsrunde Position 25 innegehabt. Darüber hinaus habe er keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen verspäteter Beförderung in der Beförderungsrunde 2019/2020. Insoweit mangle es bereits an einer Pflichtverletzung. Überdies sei die Beförderungsrunde aufgrund mehrerer Eilverfahren gesperrt gewesen.

Hiergegen erhob der Kläger am 10. Februar 2021 Widerspruch. Die Beklagte könne für ihre Behauptung, er habe in der Beförderungsrunde 2017/18 keine reelle Chance gehabt, nicht auf die ursprüngliche Beförderungsrunde verweisen. Dieser lägen fehlerhafte Beurteilungen zugrunde. Die Behauptung der Beklagten sei daher rein spekulativ. Es könne nach so langer Zeit nicht mehr rekonstruiert werden, wie sich das Ranking bei Zugrundelegung rechtmäßiger dienstlicher Beurteilungen dargestellt hätte. Daher greife zu seinen Gunsten eine Beweiserleichterung. Darüber hinaus scheide der Schadensersatzanspruch nicht deshalb aus, weil die Beförderungsrunde 2019/2020 gesperrt gewesen sei.

Den Widerspruch wies die Beklagte nach Klageerhebung mit Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2022 zurück. Wenn ein nicht zum Zuge gekommener Bewerber im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens obsiege und dem Dienstherrn die Vergabe des Amtes vorläufig untersagt werde, sei dem Bewerbungsverfahrensanspruch in vollem Umfang Genüge getan. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch sei ausgeschlossen. Überdies wäre der Kläger bei einer hypothetischen Alternativbetrachtung nicht mit dem Beurteilungsergebnis „Hervorragend Basis“ beurteilt worden. Er hätte daher im Rahmen der Beförderungsrunde 2017/2018 nicht zum Zuge kommen können.

Mit seiner am 27. Juli 2021 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Bei rechtskonformer Beurteilung hätte er in der Beförderungsrunde 2017/2018 reelle Beförderungschancen gehabt. Ein hypothetischer Leistungsvergleich sei nicht mehr möglich, weil es an tragfähigen Erkenntnissen über das Leistungsvermögen der Bewerber fehle. Seine dienstliche Beurteilung betreffend den hier maßgeblichen Beurteilungszeitraum sei erneut fehlerhaft. Das Gesamturteil und der Ausprägungsgrad seien nicht hinreichend begründet worden. Die Herleitung aus den Einzelnoten unter Berücksichtigung der höherwertigen Tätigkeit sei nicht nachvollziehbar. Die Beklagte könne die Vergabe der Note „Hervorragend“ nicht ausschließen, da eine Neubeurteilung dem Beurteilungsspielraum der Beurteiler unterliege. Überdies seien die Beurteilungen der damals ausgewählten Bewerber ebenfalls fehlerhaft. Aus diesen Gründen gelte eine Beweislastumkehr zu seinen Gunsten. Danach trage die Beklagte als Dienstherr die materielle Beweislast dafür, dass er als unterlegener Bewerber auch bei fehlerfreier Auswahl nicht zum Zuge gekommen wäre. Sie hafte in den Fällen, in denen die Feststellung eines hypothetischen Kausalverlaufs nicht möglich sei, bereits dann auf Schadensersatz, wenn eine Beförderung ohne den schuldhaften Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes – GG – nach Lage der Dinge ernsthaft möglich gewesen wäre. Dies sei vorliegend der Fall, weil mehrfach miteinander verschränkte Rechtsfehler vorlägen. Es bestünden Rechtsfehler bei der Begründung der Einzelnoten, der Begründung des Gesamtergebnisses, der Stellungnahme der Führungskraft und der Beurteilungen der Beigeladenen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 2022 zu verurteilen, ihn im Wege des Schadensersatzes dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als wäre er bereits im Rahmen der Beförderungsrunde 2017/2018 zum 1. September 2017, hilfsweise später, nach BesGr A 9, weiter hilfsweise im Rahmen der Beförderungsrunde 2019/2020 zum 1. April 2019, hilfsweise später, nach BesGr A 9 befördert worden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und die Berufung zuzulassen.

Die im Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln festgestellte Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs sei nicht adäquat kausal für den geltend gemachten Schaden, d. h. für die Beförderung des Klägers (erst) zum 1. April 2020. Er wäre auch nach einer hypothetischen Alternativbetrachtung nicht mit dem Gesamtergebnis „Hervorragend Basis“ beurteilt worden und hätte daher im Rahmen der Beförderungsrunde 2017/2018 nicht zum Zuge kommen können. Seine Beförderung sei allein auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Fortführung des Auswahlverfahrens zurückzuführen. Die Beförderung stehe nicht in Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung im Rahmen der ursprünglichen Auswahlentscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten der Beklagten (ein Heft) sowie den Inhalt der Gerichtsakten (Az.: 2 L 1264/19.KO; 2 K 1036/19.KO; 2 K 672/21.KO und 2 K 811/21.KO) Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat mit dem Hauptantrag Erfolg.

Der Kläger kann beanspruchen, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt zu werden, als wäre er am 1. September 2017 in eine Planstelle nach A 9_vz eingewiesen worden. Der dies ablehnende Bescheid vom 22. Januar 2021 und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2022 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für das geltend gemachte Begehren ist der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch. Dieser findet seinen Rechtsgrund im Beamtenverhältnis und begründet einen unmittelbar gegen den Dienstherrn gerichteten Ersatzanspruch für Schäden, die aus einer Verletzung der aus dem Beamtenverhältnis folgenden Pflichten entstehen. Als im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wurzelndes und insofern „quasi-vertragliches“ Institut gewährleistet der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch sekundären Rechtsschutz für Pflichtverletzungen aus dem Beamtenverhältnis, wie dies § 280 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – für vertragliche Schuldverhältnisse vorsieht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2015 – 2 C 12.14 –, juris, Rn. 9 sowie Urteil vom 15. Juni 2018 – 2 C 19.17 –, juris, Rn. 9, jeweils m. w. N.).

Ein Beamter kann danach von seinem Dienstherrn Ersatz des ihm durch eine Nichtbeförderung entstandenen Schadens verlangen, wenn der Dienstherr bei der Vergabe eines Beförderungsamtes den aus Art. 33 Abs. 2 GG folgenden Anspruch des Beamten auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl schuldhaft verletzt hat, dem Beamten das Amt ohne diesen Rechtsverstoß voraussichtlich übertragen worden wäre und dieser es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2015, a. a. O., Rn. 12 sowie Urteil vom 15. Juni 2018, a. a. O., Rn. 11, jeweils m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

I. Die Beklagte hat den Anspruch des Klägers auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl verletzt. Sie hat der Auswahlentscheidung eine fehlerhafte Beurteilung des Klägers zugrunde gelegt. Dies hat bereits das Verwaltungsgericht Köln in seinem Beschluss vom 15. Oktober 2018 – 15 L 4749/17 – festgestellt, auf den insoweit verwiesen wird.

II. Die Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs hat die Beklagte auch zu vertreten. Für die Haftung des Dienstherrn gilt hier der allgemeine Verschuldensmaßstab des bürgerlichen Rechts. Zu vertreten hat der Dienstherr danach Vorsatz und Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Von den für die Auswahlentscheidung verantwortlichen Beamten muss verlangt werden, dass sie die Sach- und Rechtslage unter Heranziehung aller ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel gewissenhaft prüfen und sich auf Grund vernünftiger Überlegungen eine Rechtsauffassung bilden (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2015, a. a. O., Rn. 21 m. w. N.). Nach diesen Maßstäben hat die Beklagte den Rechtsverstoß jedenfalls fahrlässig begangen. Bei sorgfältiger Prüfung hätten die Verantwortlichen erkennen müssen, dass die für den Kläger erstellte dienstliche Beurteilung nicht den Anforderungen der Rechtsprechung entspricht. Hieran konnte insbesondere mit Blick auf die Rechtsprechung zur Begründung des Gesamtergebnisses kein vernünftiger Zweifel bestehen.

III. Dem Kläger ist zudem ein Schaden entstanden, für den die festgestellte schuldhaftige Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs kausal war.

Eine Kausalität in diesem Sinne liegt vor, wenn der Beamte nach den Gegebenheiten des Einzelfalles ohne den Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG voraussichtlich ausgewählt und befördert worden wäre. Hierfür muss festgestellt werden, welcher hypothetische Kausalverlauf bei rechtmäßigem Vorgehen des Dienstherrn voraussichtlich an die Stelle des tatsächlichen Verlaufs getreten wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2018, a. a. O., Rn. 21 m. w. N.). Die Beförderung des Klägers muss danach im Rahmen des Sekundärrechtsschutzes wahrscheinlich sein, die bloße Möglichkeit genügt anders als im Primärrechtsschutz nicht (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 13. Januar 2010 – 2 BvR 811/09 –, juris). Die materielle Beweislast dafür, dass der den Schadensersatz Begehrende bei rechtsfehlerfreier Behandlung seiner Bewerbung voraussichtlich zum Zuge gekommen wäre, obliegt grundsätzlich diesem selbst (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. August 2005 – 2 C 37.04 –, juris, Rn. 37 f.). Allerdings ist die Darlegung und Ermittlung eines derartigen hypothetischen Kausalverlaufs desto schwieriger, je fehlerhafter das Auswahlverfahren im konkreten Fall gewesen ist. Denn auch wenn es häufig möglich sein wird, einzelne Rechtsfehler eines Auswahlverfahrens hinwegzudenken, um den hypothetischen Kausalverlauf bei rechtmäßigem Verhalten des Dienstherrn

nachzuzeichnen, werden hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Betrachtung häufig fehlen, wenn das Auswahlverfahren durch eine Vielzahl miteinander verschränkter Rechtsfehler gekennzeichnet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2012 – 2 A 7.09 –, juris, Rn. 43). Daher trägt der Dienstherr die materielle Beweislast dafür, dass der nicht ernannte Bewerber auch nach einem fehlerfreien Auswahlverfahren ohne Erfolg geblieben wäre, wenn er – der Dienstherr – es versäumt hat, die Auswahlentscheidung auf fehlerfreie Grundlagen zu stützen und es nicht mehr möglich ist, eine gesicherte Vergleichsbasis zu rekonstruieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 2003 – 2 C 14.02 –, juris, Rn. 25). So liegt der Fall hier.

Die Beklagte hat es versäumt, die Auswahlentscheidung auf eine fehlerfreie Grundlage zu stützen. Es ist zudem nicht mehr möglich, eine gesicherte Vergleichsbasis zu rekonstruieren. Als solche kann insbesondere nicht die bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln vorgelegte Beförderungsliste „DTKS_T“ dienen. Die dieser Liste zugrunde liegende Beurteilung des Klägers stellt wie die Beurteilungen der fünf ausgewählten Bewerber keine taugliche Grundlage für eine Auswahlentscheidungen dar.

1. Die neu erstellte Beurteilung des Klägers für den hier maßgeblichen Beurteilungszeitraum ist zu beanstanden, da sie unter Nichtbeachtung allgemeingültiger Wertmaßstäbe zustande gekommen ist. Die Berücksichtigung der Höherwertigkeit der Tätigkeit ist nicht nachvollziehbar.

Die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben rechtfertigt grundsätzlich in Bezug auf alle nach dem jeweiligen Beurteilungssystem zu benotenden Einzelkriterien die Schlussfolgerung, der Beamte erfülle im Grundsatz die geringeren Anforderungen seines Statusamtes in mindestens ebenso guter, wenn nicht besserer Weise wie die Anforderungen des innegehabten Postens. Denn die mit der Wahrnehmung eines höherwertigen Postens einhergehenden gesteigerten Anforderungen werden sich in aller Regel nicht nur bei bestimmten Einzelmerkmalen bemerkbar machen, sondern diese in ihrer Gesamtheit betreffen. Es bedarf daher einer nachvollziehbaren Begründung, wenn die Beurteiler nicht alle, sondern nur bestimmte Einzelkriterien höher bewertet haben, um der höherwertigen Tätigkeit Rechnung zu tragen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. April 2020 – 1 B 1071/19 –, juris, Rn. 17 m.w. N.). Diesen Anforderungen wird die Beurteilung nicht gerecht.

Nach der Begründung des Gesamtergebnisses wurde bei allen Einzelkriterien die Höherwertigkeit der Tätigkeit des Klägers berücksichtigt. Dies habe in den Einzelkriterien „Arbeitsergebnisse“, „Wirtschaftliches Handeln“ und „Allgemeine Befähigung“ zu einer Verbesserung geführt. Die übrigen Einzelkriterien seien bereits aufgrund der Stellungnahme der Führungskraft mit der Note „Sehr gut“ gewürdigt worden. Bei diesen drei Einzelkriterien („Praktische Arbeitsweise“, „Fachliche Kompetenz“ und „Soziale Kompetenz“) konnte die Höherwertigkeit der Tätigkeit in der Benotung nicht zum Tragen kommen. Daher hätte das sich aus der Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben ergebende Prädenknotwendig bei der Bildung des Gesamtergebnisses, bei der alle Einzelmerkmale indes gleichmäßig gewichtet wurden, zum Tragen kommen müssen. Ein solches Vorgehen lässt sich der Beurteilung jedoch nicht entnehmen.

Überdies entspricht die Begründung des Ausprägungsgrades des Gesamtergebnisses nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung. Die vergebene Ausprägung „Basis“ ist mit dem Verweis auf die "Tendenz in den Bewertungen der Einzelkriterien" nicht hinreichend begründet. Es ist bereits nicht eindeutig, was mit "Tendenz" gemeint ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13. Mai 2020 – 1 B 1038/19 –, juris, Rn. 32).

2. Darüber hinaus sind die Beurteilungen der in der Beförderungsrunde 2017/2018 ausgewählten fünf Bewerber unter Verstoß gegen allgemeingültige Wertmaßstäbe zustande gekommen.

Dies gilt zunächst für die Beurteilung des Herrn Neumaier, die mit dem Gesamturteil „Hervorragend +“ schließt. Der Verstoß gegen allgemeingültige Wertmaßstäbe ergibt sich aus dem Vergleich der Beurteilung zur Vorbeurteilung, in der er noch mit dem Gesamtergebnis „Sehr gut Basis“ beurteilt wurde. Eine erhebliche – d.h. nicht nur geringfügige – Abweichung im Gesamturteil einer Beurteilung gegenüber einer vorhergehenden Beurteilung bedarf einer plausiblen und nachvollziehbaren Begründung (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. November 1999 – 2 A 6.98 –, juris, Rn. 13; OVG NRW, Urteil vom 24. Januar 2011 – 1 A 1810/08 –, juris, Rn. 97). Eine Abweichung ist in der Regel erheblich, wenn die Gesamtnote im Vergleich zur Vorbeurteilung um mehr als eine Stufe angehoben oder abgesenkt wurde. So verhält es sich

hier. Es handelt sich um einen Notensprung von vier Stufen. Eine diesen erheblichen Notensprung rechtfertigende Begründung lässt sich der Begründung des Gesamtergebnisses nicht ansatzweise entnehmen.

Bei der Beurteilung der weiteren ursprünglich ausgewählten Bewerber, die im hier maßgeblichen Beurteilungszeitraum im Gegensatz zum Kläger allesamt amtsangemessen beschäftigt waren, ist die vergebene Gesamtnote („Hervorragend Basis“) nicht ausreichend begründet worden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen Gesamturteil und Einzelbewertungen einer dienstlichen Beurteilung in dem Sinne miteinander übereinstimmen, dass sich das Gesamturteil nachvollziehbar und plausibel aus den Einzelbewertungen herleiten lässt. Dabei steht es im Ermessen des Dienstherrn, festzulegen, welches Gewicht er den einzelnen Merkmalen beimessen will. Das abschließende Gesamturteil ist durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen bestenauswahlbezogenen Gesichtspunkte zu bilden. Diese Gewichtung bedarf schon deshalb einer Begründung, weil nur so die Einhaltung gleicher Maßstäbe gewährleistet und das Gesamturteil nachvollzogen und einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2016 – 2 VR 1.16 –, juris, Rn. 39 m. w. N. sowie Urteil vom 1. März 2018 – 2 A 10.17 –, juris, Rn. 42). Die an die Begründung des Gesamtergebnisses zu stellenden Anforderungen erhöhen sich im Falle der Beklagten zusätzlich, weil nach deren Beurteilungssystem für die Einzelmerkmale einerseits und das Gesamtergebnis andererseits unterschiedliche Notenskalen bestehen. Es bedarf daher einer besonderen Begründung, in welchem Verhältnis diese zueinander stehen und wie sich dies im konkreten Einzelfall ausgewirkt hat. Daran fehlt es hier. Die in der jeweiligen Begründung des Gesamtergebnisses verwendete Floskel (z. B. „Nach Würdigung aller Erkenntnisse wird das oben angegebene Gesamtergebnis festgesetzt. Das Gesamtergebnis der dienstlichen Beurteilung ist in Anbetracht der erzielten Leistungen der Beamtinnen und Beamten, die auf der Beurteilungsliste zu vergleichen sind, anzupassen.“) wird den dargelegten Anforderungen nicht gerecht. Es handelt sich hierbei um formelhafte Wendungen ohne jeden Bezug zum konkreten Einzelfall.

3. Ist die Feststellung eines hypothetischen Kausalverlaufs danach nicht möglich, weil der Dienstherr seiner Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung der internen Entscheidungsfindung nicht nachgekommen ist, so haftet er auf Schadensersatz, weil die Beförderung des Klägers ohne den schuldhaften Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG ernsthaft möglich gewesen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. August 2005 – 2 C 36.04 –, juris, Rn. 40). Vorliegend hätte der Kläger bei ordnungsgemäßer Beurteilung zumindest reelle Beförderungsaussichten gehabt. Es ist mit Blick auf sein Leistungsbild bei gleichzeitig durchgängig höherwertiger Beschäftigung im Beurteilungszeitraum ernsthaft möglich, dass er eine deutlich bessere Beurteilung erhalten hätte und so in die Gruppe der auszuwählenden Beamten vorgedrungen wäre.

IV. Die Schadensersatzpflicht der Beklagten ist schließlich nicht entsprechend § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Danach tritt eine Ersatzpflicht nicht ein, wenn es der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels gegen das nunmehr als rechtswidrig beanstandete staatliche Verhalten abzuwenden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2018, a. a. O., Rn. 23). Dies ist hier nicht der Fall. Der Kläger hat die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in Anspruch genommen.

V. Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Berufung nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die Voraussetzungen des beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruches wegen verspäteter Beförderungen sind durch die Rechtsprechung hinreichend konkretisiert. Das Urteil beruht ferner nicht auf einer Abweichung von einer Entscheidung des Obergerichtes Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf
5. dieser Abweichung beruht oder
6. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs ist wegen Ortsabwesenheit an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez.

gez. |

gez.

Beschluss

1. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 22.795,92 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).
2. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren durch den Kläger wird für notwendig erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts (Tenor zu 1) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gegen die Erklärung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren (Tenor zu 2) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation als Prozessbevollmächtigten eingelegt werden.